



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

1011 Wien, Stubenring 1  
 Fernschreib-Nr. 1 11145, 111780  
 Fernkopierer 73 79 95  
 Telefon 0222/7500 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.980/8-Pr.7/88

MR. Dr. Schwarzer/5629

An das  
 Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Parlament  
 1017 W i e n

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. <u>14.980/8-Pr.7/88</u>	GE/9/88
Datum: 17. SEP. 1988	
Verteilt <u>18. 10. 88</u> <i>JK</i>	

Betreff: Bundesministerium für  
 Land- und Forstwirtschaft;  
 Novelle zum Wasserrechts-  
 gesetz 1959; u.a. § 117

D R I N G E N D !

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Wien, am 12. Oktober 1988

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1  
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780  
 Fernkopierer 73 79 95  
 Telefon 0222/7500 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

┌ Geschäftszahl 14.980/8-Pr.7/88 ┐

MR. Dr. Schwarzer/5629

An das  
 Bundesministerium für  
 Land- und Forstwirtschaft

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

im H a u s e

└ Zu GZ 18.450/154-I B/88 vom 13.9.1988 ┘

Betreff: Bundesministerium für Land-  
 und Forstwirtschaft; Novelle  
 zum Wasserrechtsgesetz 1959;  
 u.a. § 117

D R I N G E N D !

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich mitzuteilen, daß der im Betreff angeführte Entwurf aus ho. Sicht zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

Zu Z 4 (§ 117 Abs. 1):

Die auch in der novellierten Fassung enthaltene Wortfolge "geltenden Sondervorschriften" erscheint im Lichte der seit Inkrafttreten des Wasserrechtsgesetzes ergangenen verfassungsgerichtlichen Judikatur aus der Sicht des Legalitätsprinzips bedenklich. Nach ho. Ansicht sollten die Sondervorschriften zitiert und ihre Fundstellen angegeben werden.

Zu Z 5 (§ 117 Abs. 6):

Es sollten konkret jene Regelungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 (die Schreibweise im Entwurf ist unrichtig) angeführt werden, deren Anwendung in Betracht kommt (siehe dazu etwa § 172 Abs. 6 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259).

- 2 -

Zu den Erläuterungen zu Z 4:

Die Ausführungen bezüglich der Anhörung eines Sachverständigen dürften unzutreffend sein. Während das Wasserrechtsgesetz 1959 bisher die Anhörung wenigstens eines Sachverständigen jedenfalls vorsah, ist nach den Bestimmungen des § 52 Abs. 1 AVG 1950 ein Sachverständiger nur beizuziehen, wenn die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig wird. Wenn also eine bisher bestehende Sonderregelung des Verfahrens nicht mehr vorgesehen ist, tritt dadurch eine geänderte Verfahrensregelung ein.

Darauf wird hingewiesen, ohne daß die beabsichtigte Neuregelung selbst ho. Bedenken hervorruft.

Abschließend darf noch aufmerksam gemacht werden, daß in der Promulgationsklausel statt "207/1069" richtig "207/1969" stehen müßte und im 2. Satz des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen das Wort "Verwaltungstätigkeit" sowie in der 1. Zeile auf Seite 23 das Wort "Entschädigung" falsch abgeteilt wurde.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 12. Oktober 1988

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

